



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1684

A14

Seite 1 von 1

11.02.2019

Aktenzeichen
2057 E - Z. 26/18-z
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Nawrath
Telefon: 0211 8792-210

nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

28. Sitzung des Rechtsausschusses am 13. Februar 2019

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 6
„Angriff auf eine Gerichtsvollzieherin in Bochum / Schwerer Übergriff auf
eine Gerichtsvollzieherin in Bochum - Minister Biesenbach hat den
Rechtsausschuss unvollständig und falsch informiert!? / Wenn man Mi-
nister Biesenbach befragt, hat man nachher mehr Fragen als vorher!“


Anlage

- 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung,
der sich zu dem o. g. Tagesordnungspunkt und zu Tagesordnungspunkt
3 der 27. Sitzung des Rechtsausschusses am 16. Januar 2019 verhält,
zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

28. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 13. Februar 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 6:

„Angriff auf eine Gerichtsvollzieherin in Bochum / Schwerer
Übergriff auf eine Gerichtsvollzieherin in Bochum - Minister
Biesenbach hat den Rechtsausschuss unvollständig und falsch
informiert!? / Wenn man Minister Biesenbach befragt, hat man
nachher mehr Fragen als vorher!“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2019 (I) und in dem Anmeldungsschreiben der SPD-Fraktion vom 01.02.2019 (II) erbetene Unterrichtung im Zusammenhang mit den Übergriffen auf Gerichtsvollzieherinnen in Dortmund und Bochum im November 2017 und 2018 durch dieselbe Schuldnerin. Die unter Ziffer I behandelten mündlichen Fragen werden nicht wortwörtlich, sondern sinngemäß wiedergeben.

Grundlage der Darstellung sind Berichte des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm vom 05.02.2019 sowie des Direktors des Amtsgerichts Bochum vom 24.01.2019 und des Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund vom 03.01.2018 und 04.02.2019.

I.

1. Wie ist der Gesundheitszustand der Gerichtsvollzieherin, die am 13.11.2018 in Bochum verletzt wurde? Welche psychischen Verletzungen hat sie erlitten? Wie ist da der neue Stand?

Der Direktor des Amtsgerichts Bochum hat unter dem 24.01.2019 Folgendes berichtet:

„Frau Obergerichtsvollzieherin S ist derzeit bis zum 01.02.2019 krankgeschrieben und wird mit großer Wahrscheinlichkeit weiterhin dienstunfähig sein. Nähere Informationen über eventuell noch vorhandene Verletzungen liegen hier nicht vor. Nach Angaben von Frau S bestehe nicht zuletzt wegen der ständigen medialen Berichterstattung weiterhin eine hohe psychische Belastung. Hierdurch habe sie den Eindruck, dass sie nur mit sehr viel Glück einem noch schlimmeren Schicksal entronnen sei.“

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat mit Bericht vom 05.02.2019 ergänzend Folgendes mitgeteilt:

„Die Dienstunfähigkeit von Frau Obergerichtsvollzieherin S dauert an. Nach Auskunft der im Vorzimmer des Direktors des Amtsgerichts Bochum tätigen Justizbeschäftigten hat Frau Obergerichtsvollzieherin S eine weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis zum 01.03.2019.“

2. In dem Bericht wird geschildert, dass der verletzten Gerichtsvollzieherin ein Selbstverteidigungskurs angeboten wurde. Sinnvoller wäre doch, ein solcher Kurs würde im Rahmen der Ausbildung stattfinden. Sinngemäße Frage: Warum hat dieser nicht stattgefunden?

Zum 01.01.2018 ist eine Reform der Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Kraft getreten. Unter Beibehaltung der Ausbildungsdauer von insgesamt 20 Monaten ist die Fachtheorie von sieben auf neun Monate verlängert und die gesamte Ausbildung in den Blick genommen worden. Die Ausbildungsinhalte sind hierbei zukunftsorientiert an die aktuellen, spezifischen Anforderungen für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher angepasst worden. So ist im Bereich der „Eigensicherung und Deeskalation“ ein Ausbildungsschwerpunkt gesetzt worden. Hierdurch wird eine noch praxisgerechtere Ausbildung ermöglicht.

So werden „Gesprächsführung, Deeskalation und Kommunikation im Allgemeinen sowie Umgang mit Personen aus verschiedenen Kulturkreisen bzw. mit besonderen politischen Anschauungen“ thematisiert. Neben den Grundlagen der Kommunikation werden auch Eskalationsursachen vermittelt, das Überbringen schlechter Nachrichten wird eingeübt und ein „Gefahrenradar“ trainiert. Hierbei werden Hinweise zum Betreten, Aufenthalt und Verlassen der Wohnung der Schuldnerin bzw. des Schuldners sowie zur passiven Sicherheit (z.B. Kleidung, Sicherheitstechnik pp.) gegeben. Ergänzend werden auch Möglichkeiten der körperlichen Gefahrenabwehr eingeübt.

Ganz aktuell ist in Zusammenarbeit zwischen dem Ausbildungszentrum der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem JU-Jutsu-Verband Nordrhein-Westfalen ein Hand-out zur „Eigensicherung“ mit Hinweisen, Tipps und Tricks für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erarbeitet worden. Hier ist in anschaulicher Form eine Vielzahl von Hinweisen zur Deeskalation, Flucht und zur aktiven Eigensicherung zusammengestellt.

Auch im Bereich der Fortbildung für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist dieses Thema im Angebot der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen präsent. Zuletzt hat im September 2018 hierzu ein mehrtägiges Seminar stattgefunden. Ein ganzer Tag hatte hierbei die „Gefahrenerkennung und -abwehr im Schuldnerkontakt“ zum Thema. Ergänzend haben im Dezember 2018 drei eintägige „In-House-Seminare“ in den Oberlandesgerichtsbezirken stattgefunden. Im Mittelpunkt stand hier das Verhaltensmanagement im Schuldnerkontakt. Deeskalierende Gesprächsführung wurde trainiert. Im Jahr 2019 werden ebenfalls wieder mehrtägige Seminare in der Justizakademie durchgeführt werden, in denen neben der deeskalierenden Gesprächsführung auch wieder Gefahrenerkennung und -abwehr vermittelt werden. Ergänzt wird dieses Fortbildungsangebot durch spezielle Seminare z.B. zum Umgang mit der Gruppe der Reichsbürger bzw. anderen extremistischen Strömungen.

3. Sind die Gerichtsvollzieherinnen vorab über den Inhalt des Berichts informiert worden und wurde der Inhalt mit ihnen abgestimmt? Wenn nein, warum nicht?

Persönliche Stellungnahmen der Gerichtsvollzieherinnen zu den Vorfällen sind in den Bericht für die 27. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.01.2019 eingeflossen. Eine Abstimmung des Berichtsinhalts mit den Gerichtsvollzieherinnen ist nicht erfolgt. Soweit möglich, wurde versucht, ihren Rechten und - mit Blick auf die Gerichtsvollzieherin des Amtsgerichts Bochum auch Wünschen - Rechnung zu tragen. Nach dem Vorfall im November 2018 hat die betreffende Gerichtsvollzieherin gegenüber dem Direktor des Amtsgerichts Bochum den Wunsch nach Ruhe und Abstand geäußert. Dieser Wunsch wurde in der Folgezeit nach Möglichkeit respektiert. Soweit sie um ergänzende Informationen zu ihrem psychischen Zustand gebeten werden musste, wurde sie aus Fürsorgegesichtspunkten darauf hingewiesen, dass es legitim erscheine, wenn sie insoweit zum eigenen Schutz keine Angaben tätigt.

4. Warum wurde der am 12.12.2018 erworbene Kenntnisstand nicht unmittelbar den Ausschussmitgliedern oder zumindest den Obleuten des Ausschusses zur Kenntnis gebracht? Warum wurde nicht spontan berichtet?

Wie in dem Bericht des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (fortan: Ministerium) zu TOP 6 der 47. Sitzung des Landtags am 23.01.2019 bereits ausgeführt, teilte der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm am Freitag, den 07.12.2018 gegenüber dem Ministerium telefonisch mit, dass Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Schuldnerin, die am 13.11.2018 Gerichtsvollzieherin S attackierte, dieselbe Person sei, die am 28.11.2017 Gerichtsvollzieherin R angegriffen und verletzt habe. Daraufhin wurden sowohl er als auch die Generalstaatsanwältin in Hamm am Montag, den 10.12.2018 telefonisch um Bericht zu den Einzelheiten und dem Hintergrund der Vollstreckungshandlung der betreffenden Gerichtsvollzieherin am 13.11.2018 gebeten.

Die erbetenen Berichte datieren jeweils vom 12.12.2018 und gingen an diesem Tag auf elektronischem Wege bei dem Ministerium ein. Die Berichte wurden insbesondere mit Blick auf den Kausalzusammenhang zwischen den Ereignissen am 28.11.2017 und 13.11.2018 bis hin zu der Unterrichtung des Rechtsausschusses am 21.11.2018 ausgewertet. Herr Staatssekretär verfügte am 14.12.2018, dass das Thema zur nächsten Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen angemeldet werden sollte. Dies erübrigte sich in der Folge aufgrund der Anmeldung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.12.2018. Aus der Formulierung der betreffenden Berichtsbite ging hervor, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen seinerzeit bereits positive Kenntnis hatte, dass die besagte Schuldnerin vor dem Vorfall am 13.11.2018 schon einmal eine Gerichtsvollzieherin angegriffen hatte. In der Berichtsbite hieß es wie folgt:

„Inzwischen wissen wir aber, dass dieselbe Schuldnerin bereits früher eine Gerichtsvollzieherin angegriffen hatte.“

Minister Biesenbach hat in der Plenarsitzung auf entsprechende Nachfrage von Frau Kapteinat am 23.01.2019 hierzu Folgendes ausgeführt.

„Kurz danach (gemeint ist der 10.12.2018) kam die Bitte, es (gemeint ist das Thema zu Tagesordnungspunkt 3 der Rechtsausschusssitzung am 16.01.2019) auf die Tagesordnung zu setzen und wir hatten uns selber, überlegt, dass wir es auf die Tagesordnung der nächsten Rechtsausschusssitzung setzen wollen. So, jetzt habe ich aber mitgekriegt, dass sie dann gerne immer ganz kurzfristig informiert werden wollen. Ich hoffe, dass wir künftig möglichst keine Vorfälle mehr haben, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr angegriffen werden. Sollte sich aber ein ähnlicher Vorfall wiederholen, dann werden wir uns bemühen, zügig zeitlich und unabhängig von Rechtsausschusssitzungen auch dann nachzuberichten.“

II.

1. Die in der Vorlage 17/1563 angegebenen technischen Gründe, weshalb die telefonische Kontaktaufnahme und Hilfe nicht sofort beim ersten Anruf der Gerichtsvollzieherin funktionierte, beruhten nach dem, was der Minister in der Fragestunde des Landtags am 23.01.2019 ausgeführt hat, offenbar auf einer fehlerhaften Eingabe, also einem menschlichen Fehler.

Kann der Rechtsausschuss also danach davon ausgehen, dass die Beschreibung in der Vorlage 17/1563 insoweit fehlerhaft war und ohne weiteres Nachfragen der Opposition dies nicht bekannt geworden wäre?

2. Auf die Frage der Abgeordneten Stolz in der Fragestunde vom 23.01.2019, warum in der Vorlage des Rechtsausschusses von einem technischen Fehler die Rede sei, wenn es sich doch um einen menschlichen Fehler handle, führte Minister Biesenbach aus, dass dies aus der E-Mail der Gerichtsvollzieherin übernommen worden sei. Kurz vorher hatte Minister Biesenbach jedoch aus der betreffenden Mail der verletzten Gerichtsvollzieherin zitiert, wonach diese tatsächlich von einem „technischen Fehler“ gesprochen hatte, um dann aber sofort im nächsten Satz auszuführen, dass der Techniker die Telefonnummer anders hätte eingeben müssen. Wenn dem Ministerium der Justiz zum Zeitpunkt der Berichterstattung für den Rechtsausschuss die Mail der Gerichtsvollzieherin bekannt war, stellt sich die Frage, warum dann nicht auch die fehlerhafte Eingabe der Telefonnummer im Bericht erwähnt wurde?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Der Bericht für die Rechtsausschusssitzung am 16.01.2019 beruhte insoweit auf Berichten aus dem Geschäftsbereich der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und insbesondere auf der Stellungnahme der betreffenden Gerichtsvollzieherin, die diese mit E-Mail vom 30.11.2017 an den Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund übersandt hatte. In der Stellungnahme heißt es u. a.:

„Ich habe auch bereits mit Frau F. gesprochen und mich bitter beschwert! Sie hat durch Rückfrage im Haus festgestellt, dass die Hinterlegung der Rufnummer wegen eines technischen Fehlers !!!! nicht geklappt habe. Der Techniker hätte vor meiner Rufnummer noch die Ziffern 00 vorsetzen müssen. Deswegen hat es nicht funktioniert. Dieser Fehler wurde erkannt und wird nicht mehr vorkommen.....“

Den Bericht des Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund vom 03.01.2018, in dem davon die Rede ist, dass das zwischen ihm und der Polizei vereinbarte Vorgehen zur Unterstützung des Gerichtsvollzieherdienstes durch die Polizei aufgrund „eines technischen Defektes gescheitert“ sei, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm als Anlage zu seinem Bericht vom 11.01.2018 dem Ministerium übersandt. Er dürfte deshalb - ebenso wie das Ministerium - die Stellungnahme der Gerichtsvollzieherin dahingehend verstanden haben, dass die Polizei ihr gegenüber von einem „technischen Fehler“ gesprochen hat. Da der Präsident des Amtsgerichts Dortmund in dem Bericht vom 03.01.2018, dem die ihm mit E-Mail vom 30.11.2017 übersandte Stellungnahme der Gerichtsvollzieherin nicht beigelegt war, ausgeführt hat, dass nach Aussage der Polizei der Fehler mittlerweile behoben worden sei, wurde seinerzeit der Hintergrund des „technischen Fehlers“ - der nicht im hiesigen Geschäftsbereich lag - nicht erfragt. Wichtig war insoweit allein, dass nach Aussage der Polizei die Fehlerkorrektur erfolgt war. Ob seine Ursache technischer oder menschlicher Natur war, war hingegen für das Ministerium nicht von Bedeutung. In dem Ansinnen, den Bericht für die Rechtsausschusssitzung am 16.01.2019 auch insoweit auf das Wesentliche - die Behebung des Fehlers - zu beschränken, wurde nicht auf alle Details der durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm am 09.01.2019 nachgereichten Stellungnahme der Gerichtsvollzieherin eingegangen. Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (fortan: Ministerium des Innern) wurde erstmals im Vorfeld der Aktuellen Stunde in der Plenarsitzung am 23.01.2019 um einen Beitrag zu dem Hintergrund des „technischen Defektes“ gebeten.

3. Minister Biesenbach führte in der Fragestunde des Landtags am 23.01.2019 aus, dass ihm das Ministerium des Inneren zur der Frage, wie lange die Gerichtsvollzieherin nach dem Hilferuf warten musste, bis die Polizei eingetroffen sei, Anruf der Gerichtsvollzieher um 11:04 Uhr gut 11 Minuten gedauert habe. Nun ist aber aus dem Bericht des Ministers der Justiz an den Rechtsausschuss in

Vorlage 17/1563 bekannt, dass die Gerichtsvollzieherin vorher schon einmal bei der Polizei angerufen und um Hilfe gebeten hat. Wann war dieser Anruf und warum hat Minister Biesenbach die Uhrzeit der ersten telefonischen Kontaktaufnahme in der Fragestunde nicht erwähnt?

Im Rahmen der Vorbereitung der Aktuellen Stunde in der Plenarsitzung am 23.01.2019 wurde das Ministerium des Innern auch um einen Beitrag zu der Frage gebeten, wie lange es am 28.11.2017 nach dem ersten vergeblichen telefonischen Hilferuf gedauert habe, bis die Gerichtsvollzieherin tatsächlich Hilfe von der Polizei vor Ort bei der Schuldnerin erhalten habe. Hierzu hat das Ministerium des Innern unter dem 22.01.2019 Folgendes mitgeteilt:

„Der Notruf der Gerichtsvollzieherin ging um 11:04 Uhr bei der Einsatzleitstelle der KPB Dortmund ein. Der erste Funkstreifenwagen erreichte um 11:15 Uhr den Einsatzort, der zweite um 11:19 Uhr. Der erwähnte Notruf der Schuldnerin ging um 11:05 Uhr ein.“

Dies hat Minister Biesenbach in der Aktuellen Stunde am 23.01.2019 ausgeführt.

4. Auf die Frage des Abgeordneten Körfges, wann es innerhalb der Justizverwaltung (egal auf welcher Ebene) bekannt gewesen sei, dass es zu Pannen beim Einsatz im November 2017 gekommen war, hat Minister Biesenbach in der Fragestunde ausgeführt, dass sich aus dem Bericht ergebe, dass dies im Ministerium erstmalig am 03.01.2019 gewesen sei. Wann dies vor Ort gewesen sei, werde nachgeliefert. Wann war im Ministerium der Justiz wem bekannt, dass es bei dem Übergriff im November 2017 zu Problemen gekommen war?

Insoweit ist zunächst klarzustellen, dass Minister Biesenbach in der Aktuellen Stunde am 23.01.2019 nur vom „03.01.“ gesprochen hat, ohne eine Jahreszahl zu nennen. Der damit angesprochene Bericht stammt von dem Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund und datiert auf den 03.01.2018. Darin hieß es zu der zwischen dem Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund und der Polizei besprochenen Vorgehensweise u. a.:

„Der Gerichtsvollzieher soll (wenn möglich schriftlich) um Vollzugs- oder Amtshilfe bitten bzw. zunächst abfragen, ob die Person bei der Polizei bekannt ist. Im Falle der Ablehnung der Vollzugs- oder Amtshilfe wird jedoch die Rufnummer des Gerichtsvollziehers in der Zentrale für den Tag des Einsatzes hinterlegt. Wenn dann der Gerichtsvollzieher den Notruf wählt, wird die Rufnummer aufleuchten und Informationen zum Fall angezeigt, so dass der diensthabende Beamte sofort umfänglich informiert ist. Dieses Vorgehen ist leider auf Grund eines

technischen Defektes gescheitert. Nach Aussage der Polizei wurde dieser Fehler aber mittlerweile behoben.“

Die betreffende Gerichtsvollzieherin übermittelte dem Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund ihre Stellungnahme zu dem Vorfall am 28.11.2017, die sich auch zu dem „technischen Fehler“ verhielt, mit E-Mail vom 30.11.2017. Der Präsident des Amtsgerichts Dortmund hat hierzu unter dem 04.02.2019 Folgendes berichtet:

„Frau Obergerichtsvollzieherin R übermittelte mir am 30.11.2017 ihre bereits dort vorliegenden ‚Vorbemerkungen‘ betreffend ihres Anrufs bei der Notrufzentrale. Vor diesem Hintergrund hatte ich keine Anhaltspunkte dafür, dass Hintergrundinformationen möglicherweise nicht angezeigt würden.“

Am 16.01.2018 ging der Bericht des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm vom 11.01.2018, dem der Bericht des Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund vom 03.01.2018 beigelegt war, bei dem Ministerium ein. Damit wurde den in der Abteilung Personal und Recht mit der Sache befassten Personen bekannt, dass es zu dem unter Ziffer II. 1 beschriebenen „technischen Defekt“ gekommen war.

Als Anlage zu seinem Schreiben vom 16.02.2018 hat der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund - Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. dem Minister und dem Staatssekretär die Stellungnahme der Gerichtsvollzieherin übersandt.

Zur Vorbereitung der Aktuellen Stunde in der 47. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen wurde das Ministerium des Innern erstmals hierzu um einen Beitrag gebeten. Daraufhin hat das Ministerium des Innern unter dem 22.01.2019 Folgendes ausgeführt:

„Bei den in der Vorlage 17/1563 beschriebenen technischen Gründen hat es sich augenscheinlich um einen manuellen Übertragungsfehler gehandelt. Beim Übertragen in das Einsatzleitsystem eCebius kam es zu einer fehlerhaften Eingabe der Rufnummer der Gerichtsvollzieherin. Aus diesem Grund konnte in diesem konkreten Fall die automatische Rufnummernerkennung über das Einsatzleitsystem nicht greifen. Ein technischer Defekt im eigentlichen Sinne kann damit ausgeschlossen werden.“

5. In der Rechtsausschusssitzung am 16.01.2019 hat Minister Biesenbach auf die Fragen des Abgeordneten Wolf geantwortet, dass es sich nicht lohne, diese zu beantworten und er dies später in schriftlicher Form tue. Er führte weiter aus, dass ein Teil dieser Fragen nicht ohne Rückfragen zu beantworten seien. Dies bedeutet, dass aber ein Teil der vom Abgeordneten Wolf gestellten Fragen durchaus auch ohne Rückfragen zu beantworten gewesen seien.

Teilt die Landesregierung die Rechtsansicht, dass die grundsätzliche Beantwortungspflicht der Landesregierung sich auch auf mündlich in Ausschusssitzungen gestellte Fragen bezieht?

Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die in einer Ausschusssitzung gestellten mündlichen Fragen auch sofort zu beantworten sind, wenn alle erforderlichen Kenntnisse zur Beantwortung vorliegen?

Jedem Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen steht nach Maßgabe der Ausgestaltung durch die Geschäftsordnung des Landtags ein Frage- und Informationsrecht gegen die Landesregierung zu, dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Landesregierung entspricht (VerfGH, Urt. vom 15. Dezember 2015 – 12/14 – juris Rdnr. 101). Die Landesregierung hat eine verfassungsrechtliche umgrenzte Einschätzungsprärogative, innerhalb derer sie über Art und Weise sowie in Grenzen auch über den Zeitpunkt der Antwort befinden kann (VerfGH, Urt. vom 4. Oktober 1993 – 15/92 – juris Rdnr. 110; Urt. vom 19. August 2008 – 7/07 – juris Rdnr. 249).

In dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 4. Oktober 1993 – 15/92 – juris Rdnr. 111 heißt es dazu wörtlich:

„Das Spannungsverhältnis zwischen Fragerecht und Antwortpflicht ist dadurch gekennzeichnet, dass der Abgeordnete in der Initiative ist. Er bestimmt den Gegenstand der Frage sowie im Grundsatz deren Zeitpunkt und Umfang. Die Landesregierung muss darauf reagieren; sie ist zu einer vollständigen und zutreffenden Antwort verpflichtet. Das kann einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern und geraume Zeit in Anspruch nehmen; schon daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines gewissen Spielraums. Aber auch darüber hinaus muss es ihr überlassen bleiben, [Hervorhebung nur hier] wie sie ihre Antwort abfasst, in welchem Umfang sie auf Einzelheiten eingeht und ob sie sogleich oder erst nach gründlicher Auseinandersetzung mit der Frage antwortet [Hervorhebung nur hier]. Wie sie vorgeht, hängt von den Besonderheiten des Einzelfalls ab (...).“

Gemessen daran ist die Entscheidung von Minister Biesenbach, auf die von Herrn Wolf gestellten Fragen erst im Rahmen eines schriftlichen Berichts einzugehen, von dem Beantwortungsspielraum der Landesregierung gedeckt. Die Fragen waren in der Sitzung des Rechtsausschusses nicht abschließend zu beantworten. Minister Biesenbach wollte keine ungesicherten Informationen mitteilen, die später gegebenenfalls Korrekturbedarf nach sich gezogen hätten. Beispielsweise war die Ursache des am 28.11.2017 zu Tage getretenen „technischen Fehlers“ der Kommunikationseinrichtung der Polizei in Dortmund nicht ohne vorherige Einbeziehung des Innenressorts verbindlich darstellbar. Auch die Frage nach der Anzahl der Personen, die bei dem Vorfall am 28.11.2017 durch die Schuldnerin verletzt wurden, war nicht ohne die Beteiligung weiterer Stellen abschließend zu beantworten. In dem Vorgang des Ministeriums war am 16.01.2019 dokumentiert, dass neben der Gerichtsvollzieherin auch ein Mitarbeiter

des Schlüsseldienstes verletzt worden war. Es ging aber nicht daraus hervor, ob in der besagten Situation weitere Personen durch die Schuldnerin verletzt wurden. Hierzu haben sich zur Vorbereitung des Berichts für die Aktuelle Stunde in der Sitzung des Landtags am 23.01.2019 der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm, die Generalstaatsanwältin in Hamm und das Ministerium des Innern geäußert.

6. Auf die Frage des Abgeordneten Körfges in der Fragestunde des Landtags am 23.01.2019, wann der Minister dem Kabinett einen Vorschlag für eine Bundesratsinitiative für eine Mindeststrafe von sechs Monaten für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorgelegt habe (wie es dies früher gefordert hatte), antwortete der Minister in der Fragestunde am 23.01.2019, dass dies mit der Einfügung von § 114 StGB erfüllt sei. Der Minister führte dazu dann wörtlich aus: „Wir haben intensiv gearbeitet, und wir haben es in 2017 umgesetzt.“

War Minister Biesenbach zum Zeitpunkt der Einfügung von § 114 StGB tatsächlich schon Minister?

Der Minister der Justiz wurde am 30.06.2017 zum Minister ernannt. Der Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) trat in der aktuell gültigen Fassung einen Monat vor seiner Ernennung in Kraft.

Einer Bundesratsinitiative der Landesregierung zur einer weitergehenden Verschärfung der Strafvorschrift bedurfte es nicht, weil das genannte politische Ziel des Ministers mit dem Inkrafttreten der erwähnten Änderung auch aufgrund der Bemühungen des Ministers in seiner damaligen Funktion als stellvertretender Fraktionsvorsitzender in der 16. Wahlperiode erreicht worden war.

Ist die Mindeststrafe von 3 Monaten im § 114 StGB genau das, was Peter Biesenbach früher als Forderung einer Mindeststrafe von sechs Monaten gefordert hat?

§ 114 StGB enthält eine differenzierte Regelung, von der abzuwarten bleibt, wie sie sich in der Praxis bewähren wird. Der Grundtatbestand sieht eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten vor (§ 114 Abs. 1 StGB); für besonders schwere Fälle gilt indes eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten (§ 114 Abs. 2 StGB). Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

- der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
- der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

- die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

7. Auf die Nachfragen zu der Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen des Übergriffs auf die Gerichtsvollzieherin im November 2017 führte Minister Biesenbach am Ende der Fragestunde am 23.01.2019 folgendes aus: „Die Entscheidung des Amtsgerichts Dortmund ist eine Entscheidung eines unabhängigen freien Gerichts. Art. 97 Grundgesetz gilt hier.“ Will Minister Biesenbach tatsächlich bei dieser Ausführung bleiben?

Das aufgrund des Übergriffs auf die Gerichtsvollzieherin in Dortmund gegen die Schuldnerin eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund wurde mit Zustimmung des Amtsgerichts Dortmund und nach Anhörung des Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund als Dienstvorgesetztem der Geschädigten gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Die Einstellung erfolgte mit Verfügung vom 23.03.2018 nicht zuletzt in Anbetracht „der psychischen Erkrankung“ der Schuldnerin. Wegen der nach Art. 97 GG garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist dem Ministerium eine Kommentierung der Entscheidung verwehrt. Dem unantastbaren Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit unterfällt auch die Entscheidung des Gerichts über die Erteilung der Zustimmung zu einer seitens der Staatsanwaltschaft beabsichtigten Einstellung nach § 153 Abs. 1 S. 1 StPO. Zwar unterfällt das Vorgehen des Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund anlässlich der Anhörung zu der beabsichtigten Einstellung nicht Art. 97 GG, weil es sich insofern um einen Akt der Justizverwaltung handelt. Dennoch verbietet sich eine Beteiligung des Ministeriums an der Diskussion, ob die Einschätzung des Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 StPO in dem konkreten Fall mitzutragen oder zu kritisieren ist. Eine solche Stellungnahme ginge - denknotwendig - stets mit Kommentierung der Entscheidung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts nach § 153 Abs. 1 S. 1 StPO einher. Richter sind jeder Anleitung und Weisung und grundsätzlich auch jeder Kritik seitens der Dienstaufsicht entzogen. Dies ist darin begründet, dass die Kritik den betreffenden Richter veranlassen könnte, in Zukunft eine andere Verfahrens- oder Sachentscheidung als ohne die kritischen Äußerungen zu treffen.

8. Im Zusammenhang mit dem Schutz der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher spielt auch der gemeinsame Runderlass von Innen- und Justizministerium eine wichtige Rolle. Die SPD-Fraktion hat mehrmals angefragt, ob es möglich sei, dass der Rechtsausschuss das Protokoll der Sitzung erhalten könne, in der auch der Bund der Gerichtsvollzieher zugestimmt habe, dass es keine Evaluierung des Erlasses geben soll. Kann der Rechtsausschuss noch mit der Übersendung dieses Protokolls rechnen?

Mit Schreiben vom 15.01.2019 ist dem Rechtsausschuss ein Nachbericht (Drucksache 17/1596) zu TOP 15 der 21. Sitzung am 12.09.2018 übermittelt worden. Darin ist die in Rede stehende Passage des Protokolls wörtlich wiedergegeben.

9. Der Minister der Justiz hat am 29.01.2019 die Einrichtung eines Sonderdezernats bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf zu „Gewalt gegen Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen“ vorgestellt.

Ist die Einrichtung dieses Sonderdezernats eine Schlussfolgerung aus den beiden öffentlich bekannt gewordenen Übergriffen einer Schuldnerin gegenüber zwei Gerichtsvollzieherinnen in Dortmund und Bochum?

Das bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf eingerichtete Sonderdezernat ist nicht die Konsequenz einzelner Vorfälle, sondern der Beobachtung, dass Übergriffe auf Polizei- und Rettungskräfte sowie andere Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, in den vergangenen Jahren insgesamt eine zunehmende Herausforderung darstellen.

Ist der Minister der Meinung, dass wenn es dieses Sonderdezernat bereits 2017 gegeben hätte, nicht zu der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153 StGB gekommen wäre?

Für das angesprochene Ermittlungsverfahren bestand keine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Im Übrigen schließt auch die Einrichtung eines Sonderdezernats nicht aus, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls nach § 153 StPO verfahren wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

10. Es wird um Nachbericht zu den offenen Punkten aus dem Berichtersuchen der SPD-Fraktion aus dem Schreiben vom 04.01.2019 gebeten.

11. Im Nachbericht zur Fragestunde (Vorlage 17/1631) informiert der Minister, dass er den Deutschen Gerichtsvollzieher Bund NRW für den 08.02.2019 zu einem Gespräch eingeladen habe. Da dieses Gespräch vor der Sitzung des Rechtsausschusses vom 13.02.2019 liegt, wird um Information über die Ergebnisse des Gesprächs gebeten.

12. Im Nachbericht zur Fragestunde (Vorlage 17/1631) räumt das Ministerium ein, dass es erst am 11.01.2019 und somit eine Woche nach Eingang des Berichtsanliegens der SPD-Fraktion vom 04.01.2019 hinsichtlich Kurzbeschreibung der

Sachverhalte einen Auftrag in den Geschäftsbereich ausgelöst hat. Die Fristsetzung liegt dann mit dem 15.03.2019 auch noch hinter der Februarsitzung des Rechtsausschusses.

Warum hat das Ministerium diese Berichts-anforderung erst eine Woche nach Eingang der Berichts-anforderung durch die SPD-Fraktion ausgelöst, obwohl schon am 14.01.2019 die Abgabefrist für die Berichte an den Landtag war? Auf welchen Erwägungen beruht die Fristsetzung 15.03.2019? Hat das Ministerium das aktuelle Informationsinteresse des Landtags bei der Fristsetzung berücksichtigt?

Die Fragen 10 bis 12 werden zusammen beantwortet:

Bezugnehmend auf Frage 12 wird zunächst auf den Bericht vom 29.01.2019 (Landtagsdrucksache 17/1631) verwiesen.

Die Berichtsabfrage vom 11.01.2019 knüpft inhaltlich an die Ereignisse an, die erst zum 10.01.2019 berichtet wurden, nämlich an die Statistik über Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffe, die seitens des Geschäftsbereichs am 10.01.2019 vorgelegt wurde.

Die Berichtsfrist richtet sich dabei nach dem Umfang des aufzuklärenden Sachverhalts und dem Aufwand der zugrundeliegenden Recherchen. Daraus resultiert die gewählte Fristbemessung, die angemessen ist.

In Ansehung dessen wird das Ministerium zu den noch offenen Fragen vom 04.01.2019 (Frage 1.10 der Berichts-anforderung vom 01.02.2019) unaufgefordert berichten.

Über Ergebnisse des Gesprächs mit dem Deutschen Gerichtsvollzieherbund am 08.02.2019 wird im Rahmen der 28. Sitzung des Rechtsausschusses mündlich berichtet werden.

Ferner ist anzumerken, dass das Ministerium über das Gespräch mit dem Berufsverband hinaus auch Berichte der Oberlandesgerichte zum Thema Sicherheitslage der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher einholen wird.